

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

Inhalt	Seite
1. Fahrpersonalrecht	2
2. Güterkraftverkehrsrecht	3
3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	4
4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote	10
5. Gefahrgutrecht	18
6. Abfallrecht	20

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

1. Fahrpersonalrecht

Nationale Ausnahmeregelungen bestehen seit dem 31.05.2020 nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen nachfolgende Ausnahmen.		
	Ausnahme von	Neuregelung
Fristverlängerung bei Nachprüfungen der Fahrtschreiber	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	Verlängerung der Frist: regelmäßige Nachprüfungen der Fahrtschreiber, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 hätten erfolgen müssen oder erfolgen müssten, können nun spätestens zehn Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem sie gemäß dem genannten Artikel erforderlich gewesen wären.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

2. Güterkraftverkehrsrecht

<p>Nationale Ausnahmeregelungen bestehen nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen unter anderem nachfolgende Ausnahmen. Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT Lizenz bestehen.</p>		
	Ausnahme von	Neuregelung
<p>Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen Gültigkeitsdauer von Fahrerbescheinigungen</p>	<p>Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009; Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</p>	<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen, die andernfalls zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, um zehn Monate.</p>
<p>Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT-Genehmigung, derzeit befristet bis zum 31.12.2020, finden Sie hier: https://www.itf-oecd.org/road-transport-group/covid-19-road-group (zuletzt abgerufen am 17.06.2020).</p>		

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Nach der Verordnung (EU) 2021/267 bestehen nachfolgende Ausnahmen.		
Verordnung (EU) 2021/267	Ausnahme von	Neuregelung
Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen	Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/59/EG	<p>Verlängerung der Fristen für den Abschluss der regelmäßigen Weiterbildung, wenn die Fristen für den Abschluss der regelmäßigen Weiterbildung bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galten und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig.</p> <p>Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, wenn die Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wären bzw. ablaufen würden und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galten, um zehn Monate. In Deutschland ist der Zeitraum zwischen dem</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

		<p>1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig.</p> <p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes für den in der Bestimmung genannten Zweck nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

Eintragung Schlüsselzahl „95“		<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist, wenn die Gültigkeitsdauer bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galt und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.</p> <p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist, wenn die Gültigkeitsdauer nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galt und die Gültigkeit während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen ist oder ablaufen würde, um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Ablaufdatum. In Deutschland ist der Zeitraum</p>
-------------------------------	--	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

		<p>zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert.</p> <p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes für den in Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zweck nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

Fahrerqualifizierungsnachweis		<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, wenn die Gültigkeitsdauer bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert galt und die Geltungsfiktion während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ausläuft, um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.</p> <p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, wenn die Gültigkeitsdauer zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen wäre bzw. ablaufen würde und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 als verlängert galt, um zehn Monate ab dem auf dem jeweiligen Nachweis angegebenen Ablaufdatum. In Deutschland ist der Zeitraum zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 um drei Monate verlängert.</p>
-------------------------------	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

		<p>Die Verlängerungen gelten mit Ausnahme der in Deutschland erfolgten Verlängerung des in Artikel 2 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/267 genannten Zeitraumes nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, sich bei Fragen zu bestehenden Einzelregelungen der jeweiligen Bundesländer unmittelbar an diese zu wenden. Bezüglich etwaiger Verlängerungsregelungen einzelner Mitgliedsstaaten der EU wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedsstaaten.</p>
--	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

4. Straßenverkehrsrecht – Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (SoFv) und vom Fahrverbot nach der Ferien-Reiseverordnung (FerReiseV)

Bundesland	Erlass vom	Ausnahme SoFv	Ausnahme FerReiseV	Hinweis
		bis einschließlich	bis einschließlich	
Bayern	06. Mai 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen einschl. Leerfahrten werden erfasst. (nur notwendige Fahrten)
	24. September 2021	03. Oktober 2021 bis 27. März 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	<p>Belieferung der Corona-Impfzentren mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Corona-Impfstoffen, 2. Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen, 3. Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten, 4. sowie von sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen. <p>Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o. g. Transporten</p> <p>Es gelten für Bayern folgende Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

				2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmegenehmigung unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen wird.
Brandenburg	19. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	20. Dezember 2021	31. Dezember 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Bayern ohne die für Bayern geltenden Nebenbestimmungen
Hessen	22. Dezember 2021	31. Dezember 2022	01. Juli 2022 bis 31. August 2022	Für Transporte von Corona Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen
	1. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Mecklenburg-Vorpommern	31. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	21. Dezember 2021	31. März 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Für Fahrzeuge, die Transporte sicherstellen von: 1. Corona Impfstoffen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

				<ul style="list-style-type: none"> 2. Kühlsystemen zur (Zwischen-)Lagerung von Corona Impfstoffen 3. Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Corona-Impfung <p>Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o.g. Transporten.</p>
Niedersachsen	24. Februar 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	23. Dezember 2021	31. März 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfzentren und anderer Impfstellen sowie entsprechende Leerfahrten - siehe Bayern ohne die für Bayern geltenden Nebenbestimmungen
Nordrhein-Westfalen	01. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	16. Dezember 2021	30. Juni 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Für Transporte von Corona Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen
Schleswig-Holstein	30. Dezember 2021	30. Juni 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Für Transporte von Corona Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

	25. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
Sachsen	10. Dezember 2021	30. Juni 2022		<p>Für Fahrzeuge, die Transporte sicherstellen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Corona Impfstoffen 2. Kühlsystemen zur (Zwischen-)Lagerung von Corona Impfstoffen 3. Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Corona-Impfung 4. Allen sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona Impfzentren zu gewährleisten <p>Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o.g. Transporten.</p> <p>Es gelten für Sachsen folgende Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden. 2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

				<p>Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen. 4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und –ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen. 5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.
	30. Juni 2021	30. Juni 2021		<p>Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.</p>
Rheinland-Pfalz	23. Dezember 2021	31. März 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Für Transporte von Corona-Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen
	31. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Sachsen-Anhalt	30. November 2021	30. April 2022	01. Juli 2021 bis 31. August 2021	Belieferung der Corona-Impfstoffverteilzentren, aller Impfpraxen, mobiler Impfteams, etc. mit - Corona-Impfstoffen,

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

				<ul style="list-style-type: none"> - Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen, - Impfbesteck und notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Impfung, - sowie von sonstigen Waren und Gütern, die dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfstoffverteilzentren sicherzustellen. <p>Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o. g. Transporten</p>
	26. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Freie und Hansestadt Hamburg	30. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	30. Juni 2021	31. Januar 2022		Belieferung der Corona-Impfzentren sowie entsprechende Leerfahrten - siehe Bayern ohne die für Bayern geltenden Nebenbestimmungen
Berlin	30. Dezember 2021	31. März 2022		Für Transporte von Corona-Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen
	01. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

Thüringen	23. Dezember 2021	31. März 2022		<p>Belieferung der Corona-Impfzentren und anderer Stellen mit Corona-Impfstoffen und den damit unmittelbar in Verbindung stehenden Materialien</p> <p>Es gelten für Thüringen folgende Nebenbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten. 2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden. 3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden. 4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 31.03.2022. 5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
	29. März 2021	30. Juni 2021		<p>Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. (nur notwendige Fahrten)</p>
Saarland	29. März 2021	30. Juni 2021		<p>Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.</p>
	23. Dezember 2021	31. März 2022		<p>Belieferung autorisierter Impfstellen sowie entsprechende Leerfahrten - siehe Bayern ohne die für Bayern geltenden Nebenbestimmungen</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

Baden-Württemberg	23. Dezember 2021	30. Juni 2022	Allgemeine Ausnahmen werden von den Straßenverkehrsbehörden vom 01. Juli 2021 bis 31. August 2021 erteilt.	Für Transporte von Corona Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen
	29. März 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Bremen	06. April 2021	30. Juni 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	29. Dezember 2021	30. Juni 2022		Für Transporte von Corona Impfstoff und Zubehör sowie entsprechende Leerfahrten – siehe Sachsen ohne die für Sachsen geltenden Nebenbestimmungen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

5. Gefahrgutrecht

<p>BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 330 vom 02.11.2020 Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 Rev.1 vom 31.03.2020 Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vom 29.07.2020</p>		
<p>Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen, denen entgegengewirkt werden soll. Den Wortlaut der Multilateralen Sondervereinbarungen finden Sie hier: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html</p> <p>Die Allgemeinverfügung der BAM können Sie hier abrufen: https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/allgemeinverfuegung-D-BAM-ADR-3-2-012020-lose-schuetzung.html;jsessionid=6C39D4BE8E25E5E5420250CC636414E1?nn=56722</p>	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 333</p>	<p>Bei Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte können Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30. September 2021 ermöglicht.</p>
	<p>Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020</p>	<p>Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 betrifft die Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR. Betroffen ist die Beförderung medizinischen Abfalls, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

<p>Die Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR erfolgte im Verkehrsblatt Ausgabe Nr. 4 vom 27. Februar 2021 Diese Vorgehensweise ist bis zum 31. Juli 2021 befristet.</p>	<p>Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt (UA) 1.1.3.6 ADR</p>	<p>Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach UA 1.1.3.6 ADR befördert werden, können unter folgenden erleichterten Bedingungen befördert werden:</p> <p>Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach UA 8.1.4.2 ADR ausgerüstet</p>
---	---	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 03.01.2022

6. Abfallrecht

Schreiben der EU-Kommission vom 3. April und 6. April 2020 über den von ihr herausgegebenen Leitfaden 'Shipment of waste in the EU in the context of the Coronavirus crisis' vom 30. März 2020

Dokumente und Unterlagen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung (Notifizierungsbogen, Begleitformular, Versandinformation gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) werden, wenn sie **in elektronischer Form** vorgelegt werden, soweit diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten und diese Verfahrensweise von den zuständigen Abfallbehörden in der Übersicht des Umweltbundesamtes bestätigt worden ist, vom BAG **anerkannt**.

Legende

zuletzt vorgenommene Änderung

gelb markiert

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 22.02.2021). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) **2021/267**: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0267&qid=1614002258256&from=DE> (zuletzt abgerufen am 22.02.2021).